

SATZUNG POP OFFICE BREMEN E.V.

PRÄAMBEL

Der Verein „POP Office Bremen e.V.“ hat das Ziel, die Strukturförderung von Populärmusik und Popkultur im Land Bremen nachhaltig zu entwickeln. Er versteht sich als Plattform des Austauschs und der Förderung von Musiker:innen, Bands, DJs und sonstigen Musizierenden in der Bremischen Musiklandschaft. Im Zentrum seines Wirkens steht die Initiierung von Maßnahmen und Projekten zur Förderung der freien Musikszene und ihren Akteuren, sowie von innovativen, diversen und inhaltlich relevanten Musikprojekten aller Musikakteure in Bremen/Bremerhaven. An deren Bedürfnissen sind strategische Überlegungen, Planungen und konkrete Maßnahmen ausgerichtet. An der Popkultur im Land Bremen können und sollen nicht nur alle teilhaben, sondern auch aktiv mitgestalten.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1. Der Verein führt den Namen „POP Office Bremen e.V.“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und der Name um den Zusatz „e.V.“ ergänzt.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen (Stadtgemeinde Bremen).
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Auf der Grundlage gesamtgesellschaftlicher Verantwortung ist Zweck des Vereins mit Sitz in Bremen die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Struktur- und Nachwuchsförderung von Populärmusik und Popkultur sowie der Genres und Spielarten, die nicht eindeutig der klassischen und Neuen Musik oder dem Jazz zugeordnet werden können. Der Verein fördert den Erhalt von kreativen Freiräumen, verbessert popkulturelle Infrastrukturen und Arbeitsbedingungen für Musiker:innen, DJs, Bands und ihre bestehenden Netzwerke. Der Verein fördert und gewährleistet den Satzungszweck im Land Bremen durch Projekt-, Förder- und Kooperationsvorhaben mit der Musikszene und ihren Akteuren sowie mit bundesweiten und internationalen Partner:innen der Populärmusikförderung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des Wissens- und Technologietransfers, Vernetzung der Musikszene, Beratungen, Coaching, Workshops, Angebote von Kreativitäts- und Kooperationsräumen, verbesserte Koordination und Erhöhung der Sichtbarkeit von popmusikalischen Angeboten, Stimulierung von Digitalisierungsaktivitäten, Vergabe von Stipendien, unentgeltliche Vermittlung von Auftritten im Rahmen von Festivals, Messen & Kongressen, Herstellung von Kontakten, Umsetzung von eigenen Veranstaltungen, Knowhow Transfer, u. a.

- a) Das sind z.B. die praktische Tätigkeit des Vereins selbst und seiner Mitglieder und der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen, kreativen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gemäß.
- b) Entwicklung, Organisation und Durchführung von Informations-, Austausch- und Qualifizierungsangeboten, z.B. durch Fachtagungen, Informationsdienste u.a.
- c) Entwicklung und Durchführung eigener Projekte, Modellprojekte, interdisziplinärer Projekte, internationaler Projekte in fachlichem Austausch, zur Begegnung und Qualifizierung einschließlich wissenschaftlicher Vorhaben. Unterstützung der Entwicklung geeigneter struktureller, inhaltlich-pädagogischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen der Förderung der Populärmusik und Popkultur im Land Bremen.
- d) Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und der Verwaltung mittels Erarbeitung von Stellungnahmen und Positionen, Mitwirkung in Gremien, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit u.a.

Der Verein fungiert als gemeinnütziges Netzwerk für alle und zentrale Anlaufstelle für die Musikszene und alle Musikakteure sowie für Politik und Verwaltung. Er ist zugleich Schnittstelle für die Vernetzung von Akteuren der Bremischen Musikszene. Der Verein fördert Musikschaffende mit unterschiedlichen Hintergründen und Agenden, von Künstler:innen bis hin zu Institutionen, die an Gegenwart und Zukunft der Musik interessiert sind. Der Verein fördert die Teilhabe im Kontext von Kreativitätsförderung, Erhalt von Vielfalt, Berufsbildung sowie digitaler Transformation. Diversität, Nachhaltigkeit und Inklusion sind deshalb zentrale Aspekte der Arbeit des Vereins, an denen sich auch die Förderschwerpunkte orientieren. Neben der Unterstützung von Frauen*, nicht-binären sowie queeren Personen und BIPOC (Black, Indigenous, People of Color) zielt der Verein auch auf eine geschlechtergerechte Verteilung von Fördermitteln und eine diverse Besetzung von Jurys und Gremien ab.

Der Verein kooperiert mit der Musikszene und ihren Teilnehmenden direkt und arbeitet indirekt mit den Verwaltungseinrichtungen zusammen. Er kann auch zwischen ihnen und der Popmusik-Szene vermitteln und dieser damit als niedrigschwellige Ansprechpartnerin zur Seite stehen.

- 2.1. Der Verein kann im Rahmen seines Vereinszwecks andere Körperschaften und natürliche sowie juristische Personen fördern.
- 2.2. Die Mitglieder der Organe und Gremien, mit Ausnahme der Geschäftsführenden, sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen.
- 2.3. Der Verein ist konfessionell unabhängig und parteipolitisch ungebunden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1. Der Verein verfolgt mit seinen Einrichtungen und Gliederungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein.
- 3.5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

- 4.1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Die Mitgliedschaft im Verein steht juristischen und volljährigen natürlichen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen.
- 5.2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins durch regelmäßige Beiträge finanziell unterstützt. Ein förderndes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
- 5.3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
- 5.4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung der Personenvereinigung.
 - b) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich drei Monate vor Ende des Kalenderjahres einzureichen.

- c) Verstößt ein Mitglied grob gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand es ausschließen. Bei einem Widerspruch, der innerhalb eines Monats erfolgen muss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- d) durch Tod des Mitglieds oder Fördermitglieds (s. § 6).

§ 6 FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Der Verein kann auf der Grundlage eines von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Konzepts zur Einrichtung von Fördermitgliedschaften und auf Vorschlag des Vorstands und entsprechendem Beschluss durch die Mitgliederversammlung Fördermitgliedschaften im „POP Office Bremen e.V.“ einrichten.
- 6.2. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 6.3. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 5 entsprechend.
- 6.4. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Informations-, Rede- und Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- 6.5. Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen für eine Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann sich von der Höhe der Mitgliedsbeiträge anderer Mitglieder unterscheiden und wird in einer Beitragsordnung festgehalten, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 7.1. Mitglieder leisten einen regelmäßigen Beitrag. Die Beiträge werden je nach Art der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Das Ausscheiden entbindet das ausscheidende Mitglied nicht von bis dato entstandenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.
- 7.2. Über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.3. Der Vorstand kann Mitglieder in Ausnahmefällen ganz oder teilweise von Beiträgen befreien.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen, und zwar schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es genügt der Versand von Einladung und Tagesordnung an die Mitglieder des Vereins oder die Vertretenden der Mitglieder.
- 8.2. Mitglieder können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sogenannte Dringlichkeitsanträge, sind nur zulässig, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht. Eine Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder der Auflösung des Vereins auf diesem Wege ist ausgeschlossen.
- 8.3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzu-berufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder, wenn mindestens 15% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Dem Antrag ist innerhalb einer 2-Monatsfrist zu entsprechen. Für das Verfahren der Einberufung und die Durchführung der Versammlung gilt § 8, 8.1. entsprechend.
- 8.4. Die Mitglieder verfügen in der Mitgliederversammlung je Mitglied über eine Stimme.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Ergibt sich bei einer Abstimmung über Sachfragen Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des hauptamtlichen Vorstands; ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- 8.6. Sitzungen und Versammlungen dürfen auch virtuell abgehalten werden, soweit dies im Interesse des Vereins angemessen erscheint; darüber entscheidet das Organ, das die Sitzung einberuft bzw. verlangt. Für eine virtuelle Sitzung ist jedes gängige System zur Echtzeitkommunikation, das zur Übertragung des mündlich gesprochenen Wortes geeignet ist, zulässig. Die Mitgliederversammlung steht nur Mitgliedern frei, außer der Vorstand beschließt und verkündet mit der Einladung, dass diese öffentlich stattfindet oder, dass einzelne Gäste auf Einladung von Mitgliedern zugelassen sind. Außer im Fall der öffentlichen Sitzung wird die Möglichkeit der Teilnahme beschränkt durch eine geeignete technische Maßnahme, etwa indem der Zugang nur mit Kenntnis einer nicht öffentlichen URL oder eines Passwortes möglich ist; die Zugangskennung soll den Mitgliedern spätestens 12h Stunden vor Beginn der Sitzung per Email mitgeteilt werden. Alle virtuell Teilnehmenden gelten für die Zeit ihrer virtuellen Teilnahme als anwesend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Beschluss- und Dokumentationsvorschriften.
- 8.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von/m Versammlungsleiter:in und der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - die/der Versammlungsleiter:in,
 - die/der Protokollführer:in,
 - die Zahl der anwesenden Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 9.1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands nach § 11 Abs. 2 Satz 1;
 - Entscheidung über Anzahl der Mitglieder des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins;
 - Feststellung der Jahresrechnung;
 - Feststellung des Mitgliedsbeitrags;
 - Wahl und Entsendung der Kassenprüfer:innen;
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - Entlastung der Geschäftsführung;
 - Genehmigung eines Konzepts zur Begründung von Fördermitgliedschaften;
 - Beschlussfassung über die Zulassung von Fördermitgliedschaften;
- 9.2. Die Abstimmung über gemeinsame Aktivitäten im Verein und zwischen den Mitgliedern erfolgt in der Regel auf Initiative des Vorstands.

§ 10 DER VORSTAND

- 10.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern und nimmt seine Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Der Vorstand kann im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Nicht unter diese Regelung fällt der Ersatz von Aufwendungen, die dem Vorstand (wie auch allen anderen Vereinsmitgliedern) tatsächlich angefallen sind, für die Amtsführung erforderlich sind und in einem angemessenen Rahmen bleiben. Diese können immer erstattet werden. Darunter fallen vor allem Post- und Telefonkosten, Schreibmaterial, Reisekosten usw. Darüber hinaus sind die gewählten Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 10.2. Der Vorstand wählt, mit jeweils einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine/n 1. Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Kassenwart:in und eine/n Schriftführer:in.

- 10.3. Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt. Der Vorstand kann seine rechtsgeschäftliche Vertretung der amtierenden Geschäftsführung übertragen.
- 10.4. Bei Bedarf können zusätzlich durch die Mitgliederversammlung zwei Beisitzer:innen mit vollem Stimmrecht in den Vorstand berufen werden, die aber keine Vertretungsberechtigung haben.
- 10.5. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.6. Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann vor Ablauf der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit widerrufen werden. Bis zur Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandmitglieder muss der alte Vorstand im Amt bleiben oder ein kommissarischer Vorstand bestellt werden. Nach sechs Wochen muss eine Neuwahl stattfinden.
- 10.7. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, die Koordination der Arbeiten sowie die Verwaltung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist dabei der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden.
- 10.8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von der / vom Schriftführer:in zu unterzeichnen. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Zahlung von Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Mitglieder des Vorstandes ist in Ausnahmefällen und bis zu einem Betrag von maximal 500,00€ im Jahr zulässig.
- 10.9. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben anderen Personen und Institutionen übertragen sowie eine/n oder mehrere Geschäftsführer:innen einsetzen. Diese/r führ/en dann die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- 10.10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Führung der laufenden Geschäfte regelt. Die Aufteilung der Geschäftsbereiche der eingesetzten Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- 10.11. Der Vorstand kann außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich Beschlüsse fassen.
- 10.12. Der Vorstand kann bestimmte fakultative Ressorts, Arbeitskreise, Gremien berufen und bestimmt deren verantwortliche Leitung.
- 10.13. Der Vorstand des zunächst gegründeten Vorvereins kann bis zur Eintragung in das Vereinsregister Bremen geschäftstätig sein im Sinne des Vereinszwecks.

§ 11 HAUSHALT, KASSENPRÜFUNG

- 11.1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Fördermitgliedsbeiträge, Mittel von Dritten sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen. Er kann Fördermitgliedsbeiträge, Mittel von Dritten und sonstige Zuwendungen entgegennehmen, sofern eine hiermit verbundene Zweckbindung der Satzung entspricht.
- 11.2. Der Verein arbeitet auf Kostendeckungsbasis.
- 11.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.4. Der Jahresabschluss wird entsprechend den steuerlichen Vorschriften aufgestellt. Sofern nicht zwingend anderes vorgeschrieben ist oder andere Beschlüsse gefasst werden, wird der Jahresabschluss in Form einer Einnahme-Überschuss-Rechnung erstellt.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die kommenden zwei Geschäftsjahre im Voraus zwei Kassenprüfer:innen aus dem Kreis der Mitglieder. Die Kassenprüfer:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Kassenprüfer:innen prüft/prüfen die Jahresrechnung und erstattet/erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Prüfung durch eine/n Kassenprüfer:in ist ausreichend. Scheidet ein/e Kassenprüfer:in oder scheiden beide Kassenprüfer:innen vor Ende der Amtszeit aus, befindet die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit über die Nachfolge.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

- 12.1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung den Mitgliedern zuvor mitgeteilt werden.
- 12.2. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
- 12.3. Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung wirkt mit der Fassung des Beschlusses.
- 12.4. Liquidator:innen des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidator:innen bestimmt.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere juristische Person/en des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaft/en zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Land Bremen. Genauer wird auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen. Für diese Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.